

UNESCO Biosphärenreservat Val Müstair Parc Naziunal

Kooperationsvertrag zwischen

Gemeinde Val Müstair
Stiftung Schweizerischer Nationalpark (SNP)
Gemeinde S-chanf }
Gemeinde Zernez } Vertragsgemeinden Nord
Gemeinde Scuol }

1. Zweck

Die eingangs aufgeführten Vertragsparteien bezwecken mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Beibehaltung des durch die UNESCO anerkannten Biosphärenreservats *Reservat da Biosfera Val Müstair Parc Naziunal* sowie für dessen Betrieb.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die gemeinsamen Tätigkeiten der Vertragspartner im Vertragsperimeter, die sich auf den Managementplan für das UNESCO-Biosphärenreservat abstützen. Das Biosphärenreservat besteht räumlich aus der Kernzone (im Perimeter des Schweizerischen Nationalparks), der Pflegezone (mit der Pflegezone Val Müstair und dem Vertragsperimeter Nord) sowie der Entwicklungszone Val Müstair und S-charl.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Vertragsperimeters (Anhang) ergeben sich aus den bestehenden Plänen der Grundordnungen der Standortgemeinden und den entsprechenden Gesetzen auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene, welche durch den vorliegenden Vertrag alle keine Änderungen erfahren.

Die Gemeinde Val Müstair beteiligt sich überdies in eigener Verantwortung, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, am bestehenden Regionalen Naturpark Val Müstair.

3. Kernzone

Das Gebiet des Schweizerischen Nationalparks (SNP) bildet die Kernzone.. In der Kernzone hat die freie Entwicklung der Natur Vorrang. Die Nutzungen und Zuständigkeiten für dieses Gebiet richten sich nach den Parkverträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Gemeinden und nach dem Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark (SR 454).

4. Pflegezone Nord und Val Müstair

Die Pflegezone soll insbesondere Naturerlebnisse ermöglichen und eine Pufferfunktion zugunsten der Kernzone bewirken.

5. Entwicklungszone Val Müstair und S-charl

In der Entwicklungszone **Val Müstair und S-charl** steht die sozioökonomische Entwicklung im Vordergrund.

6. Organisation

6.1. Cussagl dal Reservat da Biosfera Val Müstair Parc Naziunal

a) Aufgaben

Dem Cussagl dal Reservat da Biosfera Val Müstair Parc Naziunal obliegt der Vollzug dieses Vertrags.

Der Cussagl dal Reservat da Biosfera Val Müstair Parc Naziunal koordiniert insbesondere auf Basis des Managementplans alle Angelegenheiten, die das Biosphärenreservat als Ganzes betreffen. Er erlässt das Markenreglement und wählt die Markenkommission im Zusammenhang mit der Verwendung des Reservat-Labels.

b) Zusammensetzung

Der Cussagl dal Reservat da Biosfera Val Müstair Parc Naziunal besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus zwei Delegierten der Gemeinde Val Müstair, zwei Delegierten des SNP und einem Delegierten für die drei Vertragsgemeinden Nord gemeinsam.

c) Präsidium

Für die Dauer von zwei Kalenderjahren bezeichnen die Vertragsgemeinden Nord zusammen mit der Gemeinde Val Müstair das Präsidium, während gleichzeitig der Delegierte des SNP das Vizepräsidium inne hat. Immer nach Ablauf von zwei Kalenderjahren alternieren die Funktionen des Präsidium und Vizepräsidium zwischen dem SNP einerseits und den Vertragsgemeinden Nord/Gemeinde Val Müstair andererseits nach den vorstehenden Grundsätzen.

d) Beratung und Beschlussfassung im Cussagl dal Reservat

Sämtlicher Beschlüsse für den Cussagl dal Reservat fassen die Delegierten nach dem Einstimmigkeitsprinzip der jeweils anwesenden Delegierten.

6.2. Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle für das Biosphärenreservat befindet sich beim Schweizerischen Nationalpark in Zernez. Dieser stellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin für alle Anliegen, die das Biosphärenreservat als Ganzes betreffen.
- b) Anfragen von aussen, die nicht das Biosphärenreservat als Ganzes betreffen, werden von der Geschäftsstelle an die für das jeweilige Gebiet zuständige Institution weitergeleitet.
- c) Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen des Cussagl dal Reservat da Biosfera ein und bereitet die zu behandelnden Geschäfte vor. Sie unterstützt den Cussagl da Reservat bei der Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

7. Finanzen

- a) Die für das jeweilige Gebiet zuständigen Trägerschaften führen für diese unverändert eigene Betriebsrechnungen, soweit es sich nicht um Belange handelt, welche das Biosphärenreservat als Ganzes betreffen.
- b) Die Geschäftsstelle führt die Rechnung für das Biosphärenreservat als Ganzes.
- c) Die Spesen der Geschäftsstelle und die übrigen Aufwendungen, welche das Biosphärenreservat als Ganzes betreffen, werden den Vertragsparteien zu gleichen Teilen wie die Vertretung im Cussagl da Reservat aufgeteilt (2/5 SNP, 2/5 Val Müstair 1/5 Vertragsgemeinden Nord).

8. Vertretung nach Aussen

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen oder einzeln zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin verpflichten nach aussen das Biosphärenreservat mit ihrer Unterschrift kollektiv zu zwei.

9. Forschung

Die Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks, die von der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften bestellt wird, ist für die Forschung, welche in Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat steht, im ganzen Biosphärenreservat zuständig.

10. Dauer und Austritt

Der vorliegende Vertrag gilt für eine feste Dauer von 10 Jahren, beginnend ab

Kann der Vertragszweck vor Ablauf der festen Vertragsdauer definitiv nicht mehr erreicht werden, fällt der Vertrag vollumfänglich und für alle Parteien bereits vorzeitig dahin.

Aus wichtigen Gründen, welcher für eine Partei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar machen, kann der Vertrag durch die betreffende Partei vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Zwei Jahre vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung mit oder ohne Modifikationen auf. Eine Pflicht zur Verlängerung des vorliegenden Vertrags besteht für keine Partei.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag löst die Kooperationsvereinbarung vom xx. xx. 20xx ab.

Er tritt in Kraft mit Annahme durch alle eingangs aufgeführten Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien:

Anhang: Karte 1:40'000 Vertragsperimeter UNESCO-Biosphärenreservat Val Müstair Parc
Nazional